

Inhalt

- Einleitung und Grundlagen
- Biotopschutz im Landwirtschaftsgebiet
- Ökologischer Ausgleich
- Finanzielle Unterstützung
- Naturschutzbeiträge im Kanton Bern



Einleitung

Der Landwirt ist einer der wichtigsten Partner für den Naturschutz. Abgesehen vom Wald und vom Siedlungsgebiet sind die meisten naturnahen Lebensräume von der Landwirtschaft direkt oder indirekt betroffen und benötigen einen natur- und umweltschonenden Unterhalt durch den Bauern. Auch die ökologische Landschaftsgestaltung in intensiv genutzten Gebieten ist eine Aufgabe des Landwirtes. Die Pflege und Gestaltung der Landschaft durch den Bauern ist eine gemeinschaftliche Leistung und soll von der Öffentlichkeit durch Beiträge im Rahmen der Naturschutz- und der Landwirtschaftsgesetzgebung abgegolten werden. Neben den laufend erweiterten Beitragsregelungen sind mit dem Landschaftsentwicklungskonzept 1998 auch konzeptionelle Grundlagen für eine grossräumige Aufwertung und Vernetzung der Landschaft im Kanton Bern vorhanden.

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über den Biotopschutz im Landwirtschaftsgebiet und über die aktuellen Beitragsmöglichkeiten für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen naturnaher Lebensräume. Weitere Informationen zum Biotopschutz im Landwirtschaftsgebiet enthält das Kapitel "Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung".

Grundlagen

Wichtige Grundlagen zur Einsicht oder zum Bezug – Herausgeber siehe Kapitel "Adressen".

- Amt für Landwirtschaft und Natur:
www.be.ch/lanat
- Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV).
12.09.2001.
Bezug: Staatskanzlei, Bern
- Trockenstandorte im Kanton Bern. Merkblatt.
- Feuchtgebiete im Kanton Bern. Merkblatt.
Hrsg.: Naturschutzinspektorat, Bern
- Landschaftsentwicklungskonzept.
Regierungsrat des Kantons Bern. 1998.
- Abgeltung ökologischer Ausgleichsmassnahmen im Landwirtschaftsgebiet. 1999.
Hrsg.: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bern
- Mindestbedarf an naturnahen Flächen in der Kulturlandschaft. Bericht 31 des NFP Boden.
M.F.Broggi & H.Schlegel, 1989.
Hrsg.: Nationales Forschungsprogramm "Boden", Liebefeld-Bern
- Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb. LBL Lindau.
- Merkblätter: u.a. Naturnahe Lebensräume, Ackerschonstreifen, Brachen, Hecken, Hochstamm-Obstgärten.
Hrsg.: LBL, Lindau

Biotopschutz im Landwirtschaftsgebiet

Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer naturnahen Kulturlandschaft hängen im wesentlichen von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ab.



Der Biotopschutz im Landwirtschaftsgebiet hängt grundsätzlich von der Landwirtschaftspolitik des Bundes ab. Es ist in der Regel der Bauer, welcher Trockenstandorte und Feuchtgebiete unterhält, für artenreiche Fettwiesen und Wässermatten sorgt, Pufferzonen und Randstreifen einrichtet und neue Obstbäume, Einzelbäume und Hecken pflanzt. Auch für die Beachtung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zur Minderung der Belastungen von Umwelt und Lebensräumen im Landwirtschaftsgebiet ist der Landwirt verantwortlich.

Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben im Biotopschutz in der Landwirtschaft braucht es deshalb eine gute und kooperative Zusammenarbeit mit den Landwirten – aber auch zwischen allen weiteren Beteiligten wie kantonalen Fachstellen, Gemeinden, Landwirtschaftsberater, Planer und Naturschützer.

Biotopschutz in der Landwirtschaft

- Erhalten der bestehenden naturnahen Biotope (Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Uferbereiche, Obstgärten u.a.) durch biotopgerechte Bewirtschaftung und Pflege.
- Mindern der Belastungen durch Senkung der Schadstoffe im Boden, in Gewässern und in der Luft, durch Verminderung der Nutzungsintensität und durch Schaffung von Pufferzonen (siehe Kapitel “Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung”).
- Aufwerten ausgeräumter Landschaften mit neuen oder renaturierten Lebensräumen (artenreiche Fettwiesen, Wässermatten, extensive Obstwiesen, Hecken, Bachausdolungen u.a.)
- Vernetzen der Biotope und Erhöhung des Struktureichtums in der Landschaft (Böschungen, Randstreifen, Trittsteinbiotop u.a.)

Die Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer naturnahen Kulturlandschaft ist eine anspruchsvolle und aufwendige Arbeit und wird heute als gemeinwirtschaftliche Leistung des Bauern an die Öffentlichkeit erkannt. Um den Landwirt darin zu unterstützen, wurden zahlreiche Rechtsgrundlagen geschaffen oder angepasst.

Ökologischer Ausgleich

In intensiv genutzten Gebieten sind ökologische Ausgleichsmassnahmen zur Vernetzung der Landschaft wichtig.



Biotopschutz und ökologischer Ausgleich

Das kantonale Naturschutzgesetz sieht für den Biotopschutz im Landwirtschaftsgebiet zwei einander ergänzende Massnahmen vor:

1. Den eigentlichen Biotopschutz für die besonders schutzwürdigen Lebensräume wie artenreiche Wiesen, Uferbereiche, Trockenstandorte und Feuchtgebiete (Art. 19, 20, 22, 23 NSchG).
2. Massnahmen des ökologischen Ausgleichs wie die Ausscheidung oder Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen, welche die Biotope sinnvoll ergänzen und miteinander vernetzen (Art. 21 NSchG).

Nicht nur die ökologischen Ausgleichsflächen, auch die Biotope erfüllen in der Landschaft wichtige ökologische Funktionen (Nützlingsreservoir, Erosionsverminderung, Windschutz, Kleinklima, Gewässerhaushalt usw.). In der Praxis wird daher obige Unterscheidung nicht konsequent vollzogen und die im Gesetz unter dem Begriff des "ökologischen Ausgleichs" umschriebenen Massnahmen auch als Mittel für den Biotopschutz eingesetzt.

Das Gesetz im Wortlaut – NSchG Kanton

Art. 21 Ökologischer Ausgleich

- 1 Der Kanton und die Gemeinden schliessen im Interesse des ökologischen Ausgleichs für bestimmte Flächen oder für ganze Landwirtschaftsbetriebe Verträge ab. Sie vereinbaren insbesondere die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, Bewirtschaftungsauflagen, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen.
- 2 Ökologische Ausgleichsflächen sind wenig intensiv genutzte oder naturnahe Flächen. Sie ergänzen die Biotope und haben den Zweck, diese untereinander ökologisch sinnvoll in Form von Inseln oder Bändern zu vernetzen.
- 3 Sie sollen als Zufluchtsorte und Verbreitungswege zum Überleben der Tier- und Pflanzenarten und zur Verbesserung des Naturhaushaltes beitragen, insbesondere in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb der Siedlungen.
- 4 Nebst schützenswerten Flächen, wie Feucht- und Nassstandorten, Bachufern und Magerstandorten, sind insbesondere Böschungen, hochstämmige Obstgärten, Wässermatten, Raine und Randstreifen entlang von Bächen, Waldrändern, Hecken, Äckern und Grünland als ökologische Ausgleichsflächen auszuscheiden oder neu anzulegen.



In Mittelland sind die natürlichen Lebensräume auf wenige kleinflächige Reste geschrumpft.

Ökologischer Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten

In den intensiv genutzten und ökologisch verarmten Landschaften des Mittellandes und in vielen Talzonen genügt der Schutz der bestehenden naturnahen Lebensräume nicht mehr. Zur Sicherung der Überlebensfähigkeit der einheimischen Flora und Fauna und zur Gewährleistung der erwähnten ökologischen Ausgleichsfunktionen der Landschaft müssen hier wieder neue naturnahe Landschaftselemente geschaffen werden, welche zusammen mit den vorhandenen Restflächen ein vielfältiges, geschlossenes Lebensraumverbundsystem bilden (siehe Kapitel "Biotopschutz").

In den intensiv genutzten Gebieten geht es somit um die Erhaltung und um die Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen als ökologische Ausgleichsflächen – um ökologischen Ausgleich im engeren Sinne.



An naturnahen Lebensräumen reiche Kulturlandschaft im Voralpengebiet.

Ökologischer Ausgleich in extensiv genutzten Gebieten

Die extensiv genutzten, landschaftlich reicheren Gebiete (vor allem Bergregionen) brauchen in der Regel keinen ökologischen Ausgleich durch neue Landschaftselemente und ökologische Ausgleichsflächen. Hier stehen die Erhaltung und die Pflege der noch grossflächig vorhandenen naturnahen Biotope im Vordergrund. Die Landschaft erfüllt hier als Ganzes – bezogen auf den ökologischen Gesamthaushalt grösserer Räume wie z.B. den ganzen Kanton – eine ökologische Ausgleichsfunktion.

In den extensiv genutzten Gebieten geht es demnach nicht um die Neuschaffung von ökologischen Ausgleichsflächen, sondern um die Erhaltung der wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräumen und der schutzwürdigen Landschaften als Ganzes – um ökologischen Ausgleich im weitesten Sinne.

Der Begriff des ökologischen Ausgleichs umfasst Massnahmen zur Erhaltung und Neuschaffung von ökologischen Ausgleichsflächen wie auch Massnahmen zum Schutze und zur Pflege der wertvollen Biotope – in intensiv wie in extensiv genutzten Gebieten.

Wieviel Natur braucht die Landschaft?

Bei der Realisierung der Massnahmen des ökologischen Ausgleichs stellt sich die grundsätzliche Frage: Wie gross muss der Mindestflächenanteil sein, um die Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreichen zu können? An welchem Landschaftszustand – historisch und ideell – sollen wir uns orientieren?

Verschiedene Studien zu diesem Thema richten ihre Zielvorgaben für den Gesamtbedarf an naturnahen Flächen nach dem mutmasslichen Bestand der frühen sechziger Jahre. Zu diesem Zeitpunkt setzte der Artenrückgang und der Biotopverlust in grösserem Ausmass ein, und eine längerfristige Wiederherstellung des damaligen Bestandes scheint sachlich durchführbar zu sein. Noch weiter zurückgehende Zielhorizonte wären nicht mehr realistisch, weil die notwendigen Flächen weder bereitgestellt noch mit vertretbarem Aufwand in ihren naturnahen Zustand zurückgeführt werden können.

Für das schweizerische Mittelland schätzt eine Untersuchung (Broggi & Schlegel, 1989) den Minimal-Bedarf an naturnahen Flächen auf rund 11,5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ähnliche Untersuchungen wurden für vergleichbare Räume in anderen Ländern gemacht. Aufgrund dieser Schätzungen zeichnet sich für intensiv genutzte Gebiete in der Schweiz ein Mindestbedarf an naturnahen Flächen in der Grössenordnung von 10-15% (ohne Wald) ab.



Von Mohnblumen übersäte Äcker waren früher überall verbreitet. Heute blühen sie da und dort wieder als ökologische Ausgleichsflächen auf.

Praktisch bedeutet dies ungefähr eine Verdrei- bis Vervierfachung des Bestandes an naturnahen Lebensräumen, welcher von der genannten Studie im Jahre 1989 für das schweizerische Mittelland auf nur noch ca. 3,5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche geschätzt wurde. Realistischerweise ist diese Zielvorgabe nur schrittweise über einen längeren Zeitraum hinweg zu verwirklichen.

Dabei ist wichtig festzuhalten, dass nur ein geringer Teil der benötigten Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ganz entzogen wird (z.B. Bach-Ausdolungen, Hecken), der grössere Teil jedoch in der (eingeschränkten) landwirtschaftlichen Nutzung verbleibt (z.B. Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Ackerrandstreifen)!

Jede Gemeinde leistet ihren "Zehnten"

Der geschätzte Anteil von 10 bis 15% an naturnahen Flächen ist als raumplanerische Grösse zu verstehen, welche jeweils den regionalen Unterschieden anzupassen ist. Jede Gemeinde sollte sich bemühen, der Natur ihren "Zehnten" zur Verfügung zu stellen. In reich ausgestatteten Gebieten wie den Bergregionen werden diese Werte sicher deutlich überschritten werden. Dagegen wird in intensiv genutzten Gebieten, wo flächige Lebensräume in der Kulturlandschaft fehlen, der Durchschnittswert wohl schwer erreicht werden können.

Mit der Verwirklichung dieser Zielvorgaben durch Massnahmen des ökologischen Ausgleichs sind auch Konflikte verbunden. Nachdem in den letzten Jahrzehnten das Landwirtschaftsgebiet wirtschaftsgerecht melioriert und die hinderlichen Hecken, Einzelbäume usw. beseitigt oder verlegt wurden, wird nun plötzlich eine zumindest teilweise Wiederherstellung der Landschaft in intensiv genutzten Gebieten gefordert. Die Landwirte als die direkt Betroffenen haben da begrifflicherweise ihre Vorbehalte.

Es geht jedoch bei der ökologischen Landschaftsgestaltung nicht darum, die moderne Kulturlandschaft wieder in den ursprünglichen Zustand vergangener Zeiten zurückzuführen. Es ist vielmehr ein Versuch, einen gangbaren Weg zu einer modernen Kulturlandschaft zu finden, welche sowohl den Ansprüchen eines zeitgemässen Natur- und Landschaftsschutzes genügt als auch die Grundlage für eine existenzsichernde und nachhaltige Nutzung durch eine umweltgerechte Landwirtschaft bildet.



Neben Solitärbäumen als sogenannte Trittsteinbiotope braucht es zur Vernetzung der Landschaft weitere naturnahe Elemente wie Hecken, Blumenwiesenstreifen und Ackerbrachen.

Die Pflege und Gestaltung der Landschaft ist eine gemeinwirtschaftliche Leistung der Landwirte und soll von der Öffentlichkeit mitgetragen werden. Im Rahmen der heute zur Verfügung stehenden Bewirtschaftungs- und Ökobeiträge haben viele Landwirte damit begonnen, die Landschaftspflege und -gestaltung als bezahlte Leistung in ihr Betriebskonzept aufzunehmen.

Finanzielle Unterstützung

Artenreiche Dauerwiesen bilden stabile und vielfältige Lebensgemeinschaften. Sie werden durch eidgenössische, kantonale und kommunale Beiträge erhalten und gefördert.



Beiträge – ein Instrument für den Biotopschutz und für den ökologischen Ausgleich

Die Rechtsgrundlagen für Beiträge zum Biotopschutz und für den ökologischen Ausgleich sind im eidgenössischen und kantonalen Naturschutz-, Landwirtschafts- und Raumplanungsrecht enthalten (siehe Beiträge im Überblick). Der im Bundesgesetz (Art. 18 NHG) verankerte Grundsatz, den Biotopschutz nach Möglichkeit durch freiwillige Vereinbarungen und Abgeltungen zu vollziehen, wurde auch ins kantonale Naturschutzgesetz aufgenommen (Art. 4 NSchG).

Seit dem Jahre 1988 bestehen im Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen zur Auszahlung von Bewirtschaftungsbeiträgen für Trockenstandorte und Feuchtgebiete. Die Umsetzung wurde unter dem Namen "Berner Lösung" in die Wege geleitet und seither erfolgreich angewandt und ausgebaut. Mit dem Ausbau der kantonalen und eidgenössischen Naturschutz- und Landwirtschaftsgesetzgebung wurden in der Folge die Beitragsmöglichkeiten im Kanton Bern bedeutend erweitert und auch auf ökologische Ausgleichsflächen ausgedehnt.

Baukastensystem und Aufgabenteilung

Die ökologischen Direktzahlungen des Bundes (nach DZV) können als Sockelbeiträge zur Abgeltung des Minderertrages durch Nutzungsaufgaben betrachtet werden. Darauf aufbauend sollen die Öko-Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge des Bundes (nach ÖQV) die biologische Qualität und die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen fördern. Die zusätzlichen Beiträge des Kantons und der Gemeinden sowie weiterer Trägerschaften (nach NSchG und nach LwG, LKV) dienen der Sicherung besonders wertvoller Biotope und der gezielten Förderung des ökologischen Ausgleichs nach kantonalen, regionalen und lokalen Gesichtspunkten.

Die Ausrichtung von Beiträgen ist grundsätzlich für Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung vorgesehen. Dabei sorgt der Kanton aufgrund der im Naturschutzgesetz festgelegten Aufgabenteilung für die Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung. Die Gemeinden sorgen für die Lebensräume von lokaler Bedeutung. Sie können selbst Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen und Beiträge ausrichten (mit Unterstützung durch den Bund). Doppelzahlungen aufgrund verschiedener Beitragsregelungen werden – soweit nicht ausdrücklich vorgesehen – ausgeschlossen. Entweder kommt nur das eine oder das andere Beitragsmodell zur Anwendung, oder die Beiträge werden miteinander verrechnet.

Beiträge im Überblick

Das Beitragswesen ist dauernd in Bewegung. Die Zusammenstellung auf der folgenden Seite gibt einen vereinfachten Überblick über die wichtigsten Beitragsmöglichkeiten im Kanton Bern mit primär ökologischer Zielsetzung oder Wirkung. Auf eine detaillierte Angabe der beitragsberechtigten Biotope und der Beitragshöhen wird verzichtet. Die aktuellen Angaben dazu finden sich in der jährlich aktualisierten "Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb" der LBL und in den Merkblättern und Publikationen des AGR und der ANF (siehe Grundlagen) sowie im Internet: www.be.ch/Beitragswesen-Landschaft.

Weitere Auskünfte erteilen die angegebenen Kontaktstellen sowie die neu eingeführte "Fachstelle für ökologischen Ausgleich" der Abteilung Naturförderung.



Für extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen stehen vorerst Bundesbeiträge und allenfalls Beiträge der Gemeinden zur Verfügung.

Tabelle Beiträge im Überblick

Beiträge nach Landwirtschafts- und Naturschutzgesetzgebung					
(von unten nach oben zu lesen!)					
Beiträge	Empfänger	Verteiler	Rechts-Grundlagen	Hinweise in Kapitel	Kontaktstelle
Unterstützungsbeiträge an Gemeinden; Andere Schutzmassnahmen (lokale Objekte)	Gemeinde Trägerschaft	Kanton Bund	LwG, ÖQV (nur für LN) NHG (für inner- und ausserhalb LN)	Naturschutz in der Gemeinde	AGR
Komm. Beiträge (mit und ohne DZV und ÖQV) (lokale Objekte)	Bewirtschafter	Gemeinde Trägerschaft	LwG, ÖQV (nur für LN) NSchG (für inner- und ausserhalb LN)	Naturschutz in der Gemeinde	Gemeinde / Trägerschaft (z.B. Regionalplanungs- verband)
Naturschutz- Beiträge *) (Bonusbeitrag) (regionale und nationale Objekte)	Bewirtschafter	Kanton	NHG, NHV NSchG FTV (für inner- und ausserhalb LN)	in diesem Kapitel sowie Kap. Trockenstandorte und Feuchtgebiete	ANF Fachkommission ökologischer Ausgleich
Öko-Qualitäts- beiträge *) (Zusatzbeitrag) (lokale, regionale und nationale Obj.)	Bewirtschafter	Bund (z.T. über Kanton)	LwG, ÖQV (nur für LN)	in diesem Kapitel	LANAT, Abt. ADR Ackerbaustelle, ANF-Fachstelle für ökol. Ausgleich
Ökobeiträge (Sockelbeitrag) (lokale, regionale und nationale Obj.)	Bewirtschafter	Bund	LwG, DZV (nur für LN)	in diesem Kapitel	LANAT, Abt. ADR Ackerbaustelle, ANF-Fachstelle für ökol. Ausgleich
*) Die ÖQV-Beiträge sind in den Naturschutzbeiträgen für inventarisierte Biotop von regionaler und nationaler Bedeutung (Trockenstandorte, Feuchtgebiete) bereits enthalten / LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche, weitere Abkürzungen siehe Text					
Beiträge nach Raumplanungs- und Baugesetzgebung					
Beiträge für Planung, Schutz, Pflege, Gestaltung usw. (lokale Obj.)	Gemeinde Region	Kanton	RPG BauG NSchG (gestützt auf BauG)	Naturschutz in der Gemeinde	AGR
Beiträge an Wiederherstellung und Unterhalt: SGF-Fonds (See- und Flusssufer)	Gemeinde Region	Kanton	RPG SFG	dto.	TBA
Stand Juli 2003 – Abkürzungen siehe Kapitel "Adressen"					

Beiträge nach Landwirtschaftsgesetz

Die Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes ermöglicht aufgrund der Direktzahlungsverordnung (DZV) Beiträge an ökologische Ausgleichsflächen wie extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen sowie Hochstamm-Feldobstbäume. Die Ökobeiträge nach der DZV-Verordnung können für Biotop von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung ausgerichtet werden. Beiträge für Biotop von nationaler und kantonaler Bedeutung sind jedoch an die Voraussetzung gebunden, dass mit der Abteilung Naturförderung ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen wurde.

Obwohl durch die DZV des Bundes quantitative Resultate erreicht werden, genügt diese Anstrengung nicht, um dem Artenrückgang Einhalt zu gebieten oder eine genügende Verbesserung des heutigen Zustandes zu erreichen. Mit der seit Frühjahr 2001 in Kraft getretenen Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) des Bundes wird eine wirkungsvollere regionale Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt, biologischen Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen angestrebt.



Buntbrachen sind mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Streifen. Sie dienen als Lebensraum und Zufluchtsort für Vögel, Insekten und andere Kleintiere.

Die auf die Landwirtschaftsgesetzgebung abgestützten Beiträge beschränken sich auf die landwirtschaftliche Nutzfläche LN. Schutz- und Unterhaltmassnahmen für naturschützerisch wertvolle Flächen von lokaler Bedeutung ausserhalb der LN können zwar nicht vom Kanton, jedoch teilweise vom Bund nach NHG subventioniert werden. Auskunft über Unterstützungsbeiträge an Gemeinden und Trägerschaften erteilt das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie die Internet-Informationsstelle: www.be.ch/Beitragswesen-Landschaft

Beiträge nach Naturschutzgesetz

Die Ökobeiträge des Bundes (nach ÖQV) dienen als Basis der Beitragsregelungen. Die eidgenössische und kantonale Naturschutzgesetzgebung erlaubt darüber hinaus zusätzliche Abgeltungen für besondere Naturschutzleistungen oder bedeutenden Artenreichtum für die vom Kanton betreuten Objekte von regionaler und nationaler Bedeutung, welche auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen können. Auch die eigenen Beiträge der Gemeinden für Objekte von lokaler Bedeutung stützen sich auf die Naturschutzgesetzgebung ab.

Im kantonalen Naturschutzgesetz werden neben Trockenstandorten und Feuchtgebieten auch artenreiche Fettwiesen als beitragsberechtigten Lebensräume bezeichnet (Art. 22 bis Art. 26 NSchG). Für ökologische Ausgleichsflächen in engeren Sinne wie z.B. Hochstammobstgärten oder Randstreifen ist in besonderen Fällen ebenfalls die Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen vorgesehen (Art. 21 NSchG). Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen für solche "Naturschutz-Beiträge" liegen allerdings erst für Trockenstandorte, Feuchtgebiete und artenreiche Fettwiesen vor (Verordnung FTV). Für die Umsetzung der Beitragsregelungen nach Naturschutzgesetz ist die Abteilung Naturförderung zuständig.



Die Gemeinden können für Objekte von lokaler Bedeutung wie z.B. ein naturnaher Feuchtgraben eigene Beiträge festlegen.

Beiträge nach Raumplanungs- und Baugesetz

Im Rahmen des Raumplanungs- und des Baugesetzes kann der Kanton Unterstützungsbeträge an Gemeinden, Regionen und Private ausrichten für Planungen und Projekte von ökologischer Bedeutung und kantonalem Interesse (Art. 139 BauG). Gemeinden können auch mit Beiträgen an die Inventarisierung, die Unterschutzstellung, die Pflege und Gestaltung der Biotope von lokaler Bedeutung unterstützt werden (Art. 52 NschG). Gesuche sind beim Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen (siehe Kapitel "Naturschutz in der Gemeinde").

Für die Wiederherstellung und den Unterhalt von naturnahen See- und Flussufer steht gestützt auf das See- und Flussufergesetz ein Fonds zur Verfügung (SFG-Fonds). Die dafür zuständige Stelle ist das Tiefbauamt.

Naturschutzbeiträge im Kanton Bern

Trockene Magerwiesen bieten Margeriten, Wiesensalbei, Thymian, Grillen, Heuschrecken, Eidechsen und vielen anderen Pflanzen und Tieren einen idealen Lebensraum.



Gestützt auf das Naturschutzgesetz und die "Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete" (FTV) schliesst der Kanton Bern im Landwirtschaftsgebiet mit Bewirtschaftern und Bewirtschaftnerinnen von Trockenstandorten und Feuchtgebieten – auf freiwilliger Basis – Bewirtschaftungsverträge ab und zahlt je nach Bewirtschaftungsaufwand sowie Struktur- und Artenvielfalt abgestufte Beiträge aus. Die im Vertrag festgelegten Bewirtschaftungsrichtlinien enthalten die Rahmenbedingungen, welche das Fortbestehen der naturnahen Lebensräume in ihrer Vielfalt und Schönheit sichern sollen.

Trockenstandorte und Feuchtgebiete

Die Kapitel "Trockenstandorte" und "Feuchtgebiete" im Inventar-Teil informieren über Merkmale und Bedeutung dieser Lebensräume, deren landwirtschaftlicher Wert, die Gefährdung und Schutzwürdigkeit wie auch über die Entwicklung und den Stand der Inventare.

Das Gesetz im Wortlaut – NSchG Kanton

Art. 22 Trockenstandorte, Feuchtgebiete und Artenreiche Fettwiesen

- 1 Der Kanton fördert die Erhaltung und Pflege von Trockenstandorten, Feuchtgebieten und artenreichen Fettwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung mit Beiträgen.
- 2 Beitragsberechtigt ist, wer einen Trockenstandort, ein Feuchtgebiet oder eine artenreiche Fettwiese bewirtschaftet und mit Der Abteilung Naturförderung einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen hat.
- 3 Schutzmassnahmen nach diesem Gesetz oder gestützt auf die Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.



Die kraut- und staudenreichen Nasswiesen bieten u.a. vielen Raupen und Schmetterlingen Nahrung und Lebensraum. Im Bild: Blühender Schlangen-Knöterich.

Bewirtschaftungsverträge

Grundlage für den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen bilden die Inventare (siehe Inventar-Teil). Wer eine im Inventar verzeichnete Fläche bewirtschaftet, kann mit der Abteilung Naturförderung einen Vertrag abschliessen, welcher die Bewirtschaftungsauflagen zur Nutzung dieser Fläche umschreibt. Auch wer ein Gebiet bewirtschaftet, welches eine entsprechende Vegetation aufweist, jedoch nicht im Inventar verzeichnet ist, kann einen Antrag zur Aufnahme ins Inventar stellen und dadurch die Voraussetzung für Beitragszahlungen schaffen.

Bewirtschaftungsbeiträge

Als Gegenleistung für die Bewirtschaftungsauflagen erhält der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin jährliche Beiträge ausbezahlt (Art. 26 NSchG). Die Grundsätze der Bewirtschaftungsrichtlinien sind in den Merkblättern umschrieben. Bis Ende 2001 wurden Bewirtschaftungsverträge für rund 4350 Hektaren Trockenstandorte und rund 4900 Hektaren Feuchtgebiete abgeschlossen. Von den gesamten inventarisierten Flächen stehen damit etwas über 80 % unter Vertrag (Stand 2001).

Koordination mit der Landwirtschaft

Über die Details der Beitragsregelungen und die aktuellen Beitragshöhen geben die Merkblätter, die FTV, die DZV und die ÖQV Auskunft (siehe Grundlagen). Die Naturschutz-Beiträge werden zusätzlich zu den Öko-Beiträgen gemäss DZV ausgerichtet. Nicht DZV-beitragsberechtigte Bewirtschafter erhalten einen erhöhten Grundbeitrag. Die inventarisierten Trockenstandorte und Feuchtgebiete erfüllen die Qualitätsanforderungen der nationalen ÖQV. Die beitragsberechtigten Flächen sind durch die ANF angemeldet. Die Naturschutz-Beiträge beinhalten daher bereits die möglichen ÖQV-Beiträge.

Organisation der Naturschutzbeiträge

Verantwortlich für den Vollzug der Beitragsregelungen im Kanton Bern nach NSchG ist die Abteilung Naturförderung. Sie organisiert die Nachführung der Inventare, die Betreuung der Datenbank sowie die Vertragsverhandlungen mit den Bewirtschaftern. Sie unterzeichnet die Bewirtschaftungsverträge mit den Bewirtschaftern. Die Information der Vertragspartner und die Kontrolle über die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sind weitere wichtige Aufgaben. Die Fachkommission Trockenstandorte und Feuchtgebiete ist für die fachliche Begleitung und Beratung des Projektes zuständig.



Abteilung Naturförderung

Bewirtschaftungsbeiträge für Trockenstandorte und Feuchtgebiete:

Inventare, Datenbank, Information, Beratung, Kontrolle, Vertragsverhandlungen, Vertragspartner im Bewirtschaftungsvertrag

Fachkommission

Trockenstandorte und Feuchtgebiete

Begleitung, Beratung

Bewirtschafter

Vertragspartner im Bewirtschaftungsvertrag

Gemeinden

Weiterleitung von Anfragen an zuständige Stellen

Die Karthäusernelke ist eine typische Vertreterin artenreicher Trockenstandorte.

Die Gemeinden werden von der Abteilung Naturförderung mit Basisinformationen versorgt. Ihre Aufgabe ist es, kleinere Anfragen der Bewirtschafter zu beantworten oder an die richtigen Stellen weiterzuleiten. Auch sind sie aufgerufen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Bewirtschaftungsbeiträge für Trockenstandorte und Feuchtgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung aufmerksam zu machen.

Hinweise über Beiträge für Objekte von lokaler Bedeutung siehe Abschnitt "Finanzielle Unterstützung" sowie Kapitel "Naturschutz in der Gemeinde".